Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe an der

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

vom 24.06.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Praktika
- § 7 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)

Anlage 2: Modulbeschreibungen Anlage 3: Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 24.06.2015 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelor-Studiums Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe ist die Aneignung von Basiswissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung notwendiger Handlungskompetenzen.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 3,5 Studienjahre (7 Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 4 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe müssen insgesamt 210 credits erworben werden. Dazu sind 24 Module zu belegen und die Bachelor-Arbeit zu erstellen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 200 credits und 10 credits für die Bachelor-Arbeit vergeben. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.
- (2) Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird der in Anlage 1 aufgeführte Studien- und Prüfungsplan empfohlen.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind 8 Wochen im 7. Semester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss hat diesbezüglich eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.
- (4) Die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig gemacht werden. Ob Teilnahmevoraussetzungen für ein Modul bestehen, ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 6 Praktika

- (1) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe werden 2 Praktika absolviert.
- (2) Mit Beginn des 4. Semesters ist das Berufsschulpraktikum zu absolvieren. Es dauert 4 Wochen und findet in einer beruflichen Bildungseinrichtung, unter Gewährleistung einer qualifizierten Anleitung, statt. Zudem wird das Praktikum durch weitere

Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe (Anlage 3).

(3) An das Berufsschulpraktikum schließt nahtlos das berufsfeldorientierende Praktikum. Es dauert 12 Wochen und wird unter Begleitung einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft in einer Institution des Gesundheitswesens abgeleistet. Vorausgesetzt wird, dass in der gewählten Einrichtung eine qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 7 Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Die Vergabe von ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) ergibt sich aus § 26 in Verbindung mit § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.
- (2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Fach individuell und eigenständig erbrachten Leistung nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe vergeben.

§ 8 Studienberatung

- (1) Die Studierende/der Studierende hat während des Studiums Anspruch auf Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.
- (2) Die Beratung zu Fragen der Prüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc., erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter.
- (3) Die Beratung zu Fragen das Berufsschulpraktikum betreffend erfolgt durch die Koordinatorin/den Koordinator des Studienganges Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe.

Die Beratung zu Fragen das Berufsfeldorientierende Praktikum betreffend erfolgt durch die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator des Fachbereiches.

(4) Die Lehrenden des Bachelor-Studienganges Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums in angemessenem Rahmen zur Verfügung.

- (1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2015/2016 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2015 und der Genehmigung durch den Rektor am 24.06.2015.

Neubrandenburg, den 24. Juni 2015

gez. Teuscher

- University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher